
Satzung der Hella KGaA Hueck & Co

Lippstadt

in der Fassung vom 31. Oktober 2014

Übersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	4
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	4
	§ 3 Bekanntmachungen	4
II.	Grundkapital und Aktien	5
	§ 4 Grundkapital.....	5
	§ 5 Aktien.....	5
	§ 6 Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen.....	6
III.	Persönlich haftende Gesellschafter	6
	§ 7 Persönlich haftende Gesellschafter	6
	§ 8 Rechtsverhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter	7
	§ 9 Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern	7
IV.	Geschäftsführung und Vertretung.....	7
	§ 10 Vertretung	7
	§ 11 Geschäftsführung	8
V.	Aufsichtsrat	8
	§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer	8
	§ 13 Vorsitzender und Stellvertreter	9
	§ 14 Einberufung	9
	§ 15 Beschlussfassung.....	10
	§ 16 Vergütung.....	11
VI.	Hauptversammlung.....	11
	§ 17 Ort und Einberufung	11

§ 18 Teilnahmeberechtigung	12
§ 19 Vorsitz und Ablauf der Hauptversammlung	12
§ 20 Mitwirkung der persönlich haftenden Gesellschafter.....	13
§ 21 Beschlussfassung.....	13
VII. Gesellschafterausschuss	14
§ 22 Zusammensetzung	14
§ 23 Aufgaben	14
§ 24 Vorsitzender und Stellvertreter	15
§ 25 Einberufung	15
§ 26 Beschlussfassung.....	16
§ 27 Ausschüsse.....	17
§ 28 Vergütung.....	17
VIII. Jahresabschluss.....	17
§ 29 Jahresabschluss und Gewinnverwendung	17
IX. Schlussbestimmungen	18
§ 30 Auflösung.....	18
§ 31 Teilnichtigkeit	18
X. Fortgeführte Bestimmungen zur Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Gesellschafterbeschluss vom 13. November 2003	18
§ 32 Im Zuge der Umwandlung durch Sachgründung übernommene Sacheinlagen.....	18
§ 33 Kosten der Umwandlung	22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Hella KGaA Hueck & Co.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lippstadt.
(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Waren jeder Art aus Metall, Kunststoff und ähnlichen Materialien sowie von elektronischen Bauteilen, der Handel mit diesen Gegenständen und damit zusammenhängende Dienstleistungen und Softwareentwicklungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Gebiete erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 222.222.224 (in Worten: Euro zweihundertzweiundzwanzig Millionen zweihundertzweiundzwanzig Tausend zweihundertvierundzwanzig).

§ 5 Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 111.111.112 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (2) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzen die persönlich haftenden Gesellschafter fest. Die Gesellschaft ist berechtigt, Einzelaktien einer Gattung in Aktienurkunden zusammenzufassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (4) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, bis zum 09. Oktober 2019 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt €44 Mio. zu erhöhen. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - a) sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Vermögensgegenstände erfolgt,
 - b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts oder nach Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht zustünde,
 - c) wenn der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10%

des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10% des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, oder

d) um sich andernfalls ergebende Spitzenbeträge auszunehmen.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 6

Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen

§ 27a Absatz 1 WpHG findet keine Anwendung.

III. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 7

Persönlich haftende Gesellschafter

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre).
- (2) Persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) sind
 - a) Dr. Jürgen Behrend, Lippstadt, und
 - b) die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lippstadt.
- (3) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind in dieser Eigenschaft nicht mit Vermögenseinlagen beteiligt, die auf das Grundkapital zu leisten sind.
- (4) Weitere persönlich haftende Gesellschafter können durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden. Die Bestellung bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.
- (5) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen persönlich haftenden Gesellschafter abberufen. Dr. Jürgen Behrend kann mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zu einem Quartalsende seine Stellung als persönlich haftender Gesellschafter gegenüber dem Gesellschafterausschuss kündigen. In der nach § 8 Absatz 1 getroffenen Vereinbarung kann von Satz 2 Abweichendes geregelt werden. Die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH scheidet als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, sobald die Gesellschaft nicht mehr sämtliche Anteile an ihr hält.

§ 8

Rechtsverhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen Gesellschaft und persönlich haftendem Gesellschafter werden, soweit sie sich nicht aus Satzung oder Gesetz zwingend ergeben, durch Vereinbarungen zwischen dem einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter und dem Gesellschafterausschuss geregelt.
- (2) Die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH hat Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehen, insbesondere der Vergütungen für ihre Geschäftsführer. Außerdem hat sie Anspruch auf eine zum Bilanzstichtag der Gesellschaft fällige Haftungstantieme in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals.
- (3) Alle Bezüge, die die persönlich haftenden Gesellschafter für ihre Geschäftsführertätigkeit erhalten, gelten im Verhältnis zu den Aktionären als Aufwand der Gesellschaft.

§ 9

Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern

- (1) Ein persönlich haftender Gesellschafter scheidet in den Fällen des § 7 Absatz 5 sowie gemäß § 131 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 HGB, § 135 HGB als Komplementär aus der Gesellschaft aus. Der ausgeschiedene persönlich haftende Gesellschafter kann nicht Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung verlangen, jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
- (2) Ein persönlich haftender Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

IV. Geschäftsführung und Vertretung

§ 10

Vertretung

- (1) Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist jeweils einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern wird die Gesellschaft vom Gesellschafterausschuss vertreten.
- (2) Der Gesellschafterausschuss kann beschließen, dass ein persönlich haftender Gesellschafter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. Die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH und ihre Geschäftsführer sind bei allen Rechtshandlungen, die die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH gegenüber der Gesellschaft vornimmt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt den persönlich haftenden Gesellschaftern.
- (2) Der Gesellschafterausschuss kann eine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter erlassen. Er bestimmt, welche Arten von Geschäften und Maßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Die gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Hauptversammlung bleiben unberührt.
- (3) In allen Angelegenheiten, für die gemäß Absatz 2 Satz 2 die Zustimmung des Gesellschafterausschusses erforderlich ist, sind die persönlich haftenden Gesellschafter nur gemeinschaftlich zu handeln berechtigt. Im Übrigen ist jeder einzeln zur Geschäftsführung befugt. Das Widerspruchsrecht der Aktionäre nach § 164 Satz 1, Halbsatz 2 HGB ist ausgeschlossen.
- (4) Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern über Geschäftsführungshandlungen entscheidet auf Verlangen eines persönlich haftenden Gesellschafters der Gesellschafterausschuss. Dies gilt nicht, solange Dr. Jürgen Behrend Komplementär ist; in den genannten Fällen gibt vielmehr seine Stimme den Ausschlag. Ist ein persönlich haftender Gesellschafter mit einer Entscheidung des Gesellschafterausschusses nicht einverstanden, so entscheidet auf seinen Antrag die Hauptversammlung.

V. Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus der Mindestzahl von Mitgliedern zusammen, die sich aus den jeweils auf die Gesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergibt. Persönlich haftende Gesellschafter und deren Geschäftsführer können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein. Die Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss (§ 22) steht der Übernahme eines Aufsichtsratsmandats nicht entgegen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die

Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an einen persönlich haftenden Gesellschafter zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen.

§ 13

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch die zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.

§ 14

Einberufung

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Eine Kombination der vorgenannten Möglichkeiten der Beschlussfassung ist zulässig. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 2 Satz 2 schriftlich oder in Textform übermittelt abgegeben werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Ebenso sind schriftlich, fernmündlich oder in Textform oder in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasste Beschlüsse nachträglich in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates in Abschrift zu übersenden.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- (6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- (7) Persönlich haftende Gesellschafter und deren Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.

§ 16 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die die Hauptversammlung festsetzt.
- (2) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erstattet. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, in die auch die Mitglieder des Aufsichtsrats einbezogen sind. Hierbei wird ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vorgesehen.

VI. Hauptversammlung

§ 17 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt. Sie wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Minderheit der Aktionäre, von den persönlich haftenden Gesellschaftern einberufen. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist zur Einberufung befugt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Entlastung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses sowie die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt, soweit nicht eine kürzere Frist gesetzlich zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung anzumelden haben (§ 18). Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.
- (4) Für die Übermittlung von Mitteilungen über die Einberufung nach § 125 Absatz 2 Satz 1 AktG und § 128 Absatz 1 AktG genügt der Weg elektronischer Kommunikation.

§ 18 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachgewiesen haben.
- (2) Zum Nachweis ist eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts über den Anteilsbesitz erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung beziehen.
- (3) Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform oder auf einem in der Einberufung näher bestimmten elektronischen Weg mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist bestimmt werden.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung, der Widerruf und der Nachweis einer Bevollmächtigung bedürfen der Textform. Der Nachweis kann gegenüber der Gesellschaft auch auf einem in der Einberufung näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation erfolgen; gleiches gilt für Erteilung und Widerruf, soweit die Einberufung dies zulässt. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 19 Vorsitz und Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Gesellschafterausschusses. Falls weder der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gesellschafterausschusses den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch den Gesellschafterausschuss bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Gesellschafterausschuss kann der Vorsitzende bestimmen, dass über die Wahl mehrerer Aufsichtsrats- bzw. Gesellschaftsausschussmitglieder gemeinsam abgestimmt wird. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Frage- und Redezeit generell oder für den einzelnen Redner festzusetzen.

- (3) Die Hauptversammlung kann teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen und aufgezeichnet werden. Die Übertragung kann auch in einem Medium erfolgen, zu dem die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die näheren Einzelheiten regeln die persönlich haftenden Gesellschafter sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter.
- (4) Die persönlich haftenden Gesellschafter können vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die persönlich haftenden Gesellschafter können ferner vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Einzelheiten sind in der Einberufung bekannt zu machen.

§ 20

Mitwirkung der persönlich haftenden Gesellschafter

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben, auch wenn sie Aktien besitzen, in der Hauptversammlung kein Stimmrecht bei

- a) der Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses,
- b) der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses,
- c) der Wahl von Abschlussprüfern und der Bestellung von Sonderprüfern, und
- d) der Geltendmachung oder dem Verzicht auf Ersatzansprüche.

Bei diesen Beschlussfassungen können ihre Stimmrechte auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

§ 21

Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder sich aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Dies gilt insbesondere auch für die Beschlussfassung über eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.
- (3) Die in § 285 Absatz 2 Satz 1 AktG genannten Beschlüsse bedürfen - soweit gesetzlich zulässig - keiner Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt

insbesondere für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Grundlagengeschäfte und außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen.

- (4) In Abweichung von § 287 Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Aktionäre aus und vertritt die Aktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern.

VII. Gesellschafterausschuss

§ 22

Zusammensetzung

- (1) Bei der Gesellschaft wird ein Gesellschafterausschuss gebildet, der aus höchstens neun Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Persönlich haftende Gesellschafter und deren Geschäftsführer sind nicht wählbar. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft steht der Wahl in den Gesellschafterausschuss nicht entgegen.
- (2) Die Wahl eines Mitglieds des Gesellschafterausschusses gilt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine erneute Wahl ist zulässig; sie kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Mit der Bestellung eines Mitglieds des Gesellschafterausschusses kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das in den Gesellschafterausschuss nachrückt, wenn das Mitglied des Gesellschafterausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Gesellschafterausschuss nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gesellschafterausschusses können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem persönlich haftenden Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen.

§ 23

Aufgaben

- (1) Dem Gesellschafterausschuss obliegt die Überwachung und Beratung der

Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern. Der Gesellschafterausschuss übt ferner sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH gehaltenen Geschäftsanteilen aus. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung von deren Anstellungsverhältnissen. Soweit die Anstellungsverträge unmittelbar mit der Gesellschaft geschlossen werden, wird die Gesellschaft vom Gesellschafterausschuss vertreten. Der Gesellschafterausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH erlassen. Dem persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Jürgen Behrend steht bei Entscheidungen des Gesellschafterausschusses zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH ein Vorschlagsrecht zu. Derartige Entscheidungen kann der Gesellschafterausschuss nicht gegen den Widerspruch des persönlich haftenden Gesellschafters Dr. Jürgen Behrend treffen.

- (2) Der Gesellschafterausschuss ist berechtigt,
- a) von den persönlich haftenden Gesellschaftern jederzeit einen Bericht zu verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen,
 - b) Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- Der Gesellschafterausschuss kann bestimmen, dass die Rechte nach lit. a) und lit. b) durch einzelne Mitglieder des Gesellschafterausschusses oder für bestimmte Aufgaben durch besondere Sachverständige ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

§ 24

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Gesellschafterausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei ihrer Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gesellschafterausschusses.
- (2) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 25

Einberufung

Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses kann verlangen, dass Gegenstände in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen werden.

§ 26 Beschlussfassung

- (1) Eine Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Eine Kombination der vorgenannten Möglichkeiten der Beschlussfassung ist zulässig. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (2) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses teilnehmen, dass sie schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben durch andere Mitglieder des Gesellschafterausschusses überreichen lassen.
- (3) Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses hat eine Stimme. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 2 Satz 3 schriftlich oder in Textform übermittelt abgegeben werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Gesellschafterausschusses die zur Durchführung der Beschlüsse des Gesellschafterausschusses und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter sind befugt, Erklärungen für den Gesellschafterausschuss entgegenzunehmen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesellschafterausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu unterzeichnen ist. Ebenso sind schriftlich, fernmündlich oder in Textform oder in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasste Beschlüsse nachträglich in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Gesellschafterausschusses in Abschrift zu übersenden.

- (6) Persönlich haftende Gesellschafter und deren Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses teilzunehmen, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.

§ 27 Ausschüsse

Der Gesellschafterausschuss kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden, namentlich um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Der Gesellschafterausschuss kann einem Ausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, bestimmte Aufgaben zur Beschlussfassung an Stelle des Gesellschafterausschusses überweisen.

§ 28 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die die Hauptversammlung festsetzt.
- (2) Den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erstattet. Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Gesellschafterausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, in die auch die Mitglieder des Gesellschafterausschusses einbezogen sind. Hierbei wird ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Gesellschafterausschussmitglieds vorgesehen.

VIII. Jahresabschluss

§ 29 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die persönlich haftenden Gesellschafter haben den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich haben die persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen wollen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses einen Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einstellen.

- (2) Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung festgestellt. Die persönlich haftenden Gesellschafter erklären ihre Zustimmung zu der Feststellung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung.
- (3) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung in dem Gewinnverwendungsbeschluss nichts anderes beschließt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

§ 31 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.

X. Fortgeführte Bestimmungen zur Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Gesellschafterbeschluss vom 13. November 2003

§ 32 Im Zuge der Umwandlung durch Sachgründung übernommene Sacheinlagen

- (1) Das Grundkapital von €200 Mio. wird durch Sacheinlagen erbracht. Vom Grundkapital übernehmen gegen Sacheinlage:
 - Dr. Jürgen Behrend 1.335.550 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.335.550,00,
 - Dr. Irmgard Hammerstein 476.150 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €476.150,00,

- Prof. Dr. Reinhold Hammerstein 186.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €186.650,00,
- Dorothee Hammerstein 9.413.100 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €9.413.100,00,
- Dr. Konstanze Thämer 3.168.100 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €3.168.100,00,
- Ursula Thämer 1.249.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.249.000,00,
- Anne Thämer 1.249.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.249.000,00,
- Martin Thämer 1.249.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.249.000,00,
- Michael Thämer 1.249.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.249.000,00,
- Philipp Thämer 1.249.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.249.000,00,
- Roland Hammerstein 10.637.300 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €10.637.300,00,
- Jutta Hueck 1.612.750 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.612.750,00,
- Eugenie Friesenhausen 8.506.900 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €8.506.900,00,
- Dr. Jörg Friesenhausen 82.450 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €82.450,00,
- Delia Friesenhausen 10.000.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €10.000.000,00,
- Claudia Friesenhausen 10.000.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €10.000.000,00,
- Moritz Friesenhausen 10.000.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €10.000.000,00,
- Elisabeth Behrend 8.589.300 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €8.589.300,00,
- Laura Behrend 26.000.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €26.000.000,00,
- Brigitte Thomas 1.217.100 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.217.100,00,

- Hans-Robert Thomas 1.335.550 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.335.550,00,
- Cornelia Thomas-Schöller 2.467.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.467.650,00,
- Manuel Schöller 2.350.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.350.000,00,
- Claudio Schöller 2.350.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.350.000,00,
- Leonhard Thomas 2.467.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.467.650,00,
- Johann Thomas 2.350.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.350.000,00,
- Cornelius Thomas 2.350.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.350.000,00,
- Konstantin Thomas 2.467.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.467.650,00,
- Antonia Thomas 3.600.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €3.600.000,00,
- Christoph Thomas 2.467.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.467.650,00,
- Tabea Thomas 2.350.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.350.000,00,
- Clara Thomas 2.350.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.350.000,00,
- Dietrich Bracht-Frenzel 3.348.850 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €3.348.850,00,
- Manuel Frenzel 2.907.100 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.907.100,00,
- Jan Bente Frenzel 2.907.100 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.907.100,00,
- Ulrich Bracht 5.329.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €5.329.650,00,
- Christian Bracht 2.329.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.329.650,00,
- Melanie Bracht 2.657.100 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.657.100,00,

- Dominik Bracht 2.657.100 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.657.100,00,
- Sabrina Bracht 2.657.100 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €2.657.100,00,
- Sibylle Vogt 5.329.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €5.329.650,00,
- Prof. Dr. Gottfried Hueck 185.490 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €185.490,00,
- Ilse Hueck 81.620 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €81.620,00,
- Dr. Dietrich Hueck 534.220 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €534.220,00,
- Dr. Nikolaus Hueck 534.220 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €534.220,00,
- Ilse Offermann 267.110 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €267.110,00,
- Dr. Sabine Offermann 1.068.440 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.068.440,00,
- Dr.-Ing. Walter Hueck 1.661.700 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.661.700,00,
- Stephanie Hueck 827.350 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €827.350,00,
- Dr. Christoph Hueck 554.350 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €554.350,00,
- Dr.-Ing. Ulrich Hueck 137.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €137.000,00,
- Dr. med. Verena Hueck 137.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €137.000,00,
- Andreas Hueck 137.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €137.000,00,
- Tobias Hueck 137.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €137.000,00,
- Julian Hueck 137.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €137.000,00,
- Annelore Hueck 3.060.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €3.060.650,00,

- Claudia Hueck Beteiligungs GmbH & Co. KG 9.181.950 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €9.181.950,00,
 - Stefan Röpke 4.299.400 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €4.299.400,00,
 - Sebastian Röpke 1.195.400 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.195.400,00,
 - Katharina Röpke 1.195.400 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.195.400,00,
 - Matthias Röpke 1.195.400 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.195.400,00,
 - Dr. Gabriele Röpke 1.195.400 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.195.400,00,
 - Elisabeth Fries 1.039.600 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.039.600,00,
 - Peter Fries 1.500.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.500.000,00,
 - Charlotte Sötje 1.500.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.500.000,00,
 - Karsten Lotichius 1.236.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €1.236.650,00,
 - Annegret Hostert 500.850 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt €500.850,00.
- (2) Die Sacheinlagen werden dadurch geleistet, dass die Hella KG Hueck & Co., Lippstadt, HR A 1902, im Wege der formwechselnden Umwandlung gemäß Umwandlungsbeschluss vom 13. November 2003 in die Hella KGaA Hueck & Co. umgewandelt wird.

§ 33

Kosten der Umwandlung

- (1) Die Gesellschaft trägt die den Kommanditaktionären entstehenden notwendigen Kosten der Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, die anfallenden Verkehrssteuern sowie die Notargebühren und die Vergütung für die Gründungsprüfer.
- (2) Die Kosten der Umwandlung werden auf €490.680 geschätzt.